

Stadtverwaltung Kaiserslautern

Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe gem. § 5 Absatz 2 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG

Die Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Umweltschutz, Lauterstraße 2, 67657 Kaiserslautern gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Antragstellerin Automotive Cells Company Deutschland GmbH, Opelkreisel 1, 67663 Kaiserslautern, zum Bau und Betrieb einer Batteriefertigung am Standort Werk Automotive Cells Company Deutschland GmbH, Opelkreisel 1, 67663 Kaiserslautern, Gemarkung Kaiserslautern 075001, Flur 0, Flurstücke 3671/26 und 3671/54, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben Bau und Batterie einer Batteriefertigung fällt unter Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und damit unter Nr. 9.3.3 der Anlage 1 des UVPG.

Das Vorhaben fällt durch eine temporäre Grundwasserentnahme unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

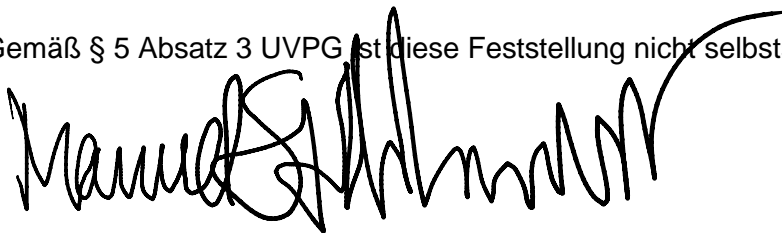
Der Standort des Vorhabens auf dem ehemaligen Werksgelände der Opel Automobile GmbH tangiert keine Schutzgebiete und –objekte mit besonderen Schutzkriterien.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sind insgesamt nicht erheblich nachteilig. Die Errichtung der Batteriefertigungsanlage erfolgt weitgehend auf bereits versiegelten Flächen. Die mit dem Vorhaben verbundenen optischen Veränderungen fügen sich der Eigenart der bestehenden Umgebung ein

Das Neuvorhaben kann nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht nicht.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.



Kaiserslautern, 23.08.2023

gez. Manuel Steinbrenner, Beigeordneter